



Abänderung?

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. JUNI 1919.

Die Einwohnergemeinde Bettlach legt mit Zuschriften vom 3. Juni 1919 nachstehende allgemeine Bebauungspläne zur Genehmigung vor:

1. Den abgeänderten Bebauungsplan Blatt I, über das Gebiet der Bahnhofstrasse und des Mattweges östlich des Giglerbaches (Regierungsratsbeschluss Nr. 1580 vom 19. Mai 1911).
2. Bebauungsplan Blatt III, über das Gebiet zwischen dem mit Regierungsratsbeschluss Nr. 490 vom 16. Februar 1912 genehmigten Plan westlich des Giglerbaches und der Gemeindegrenze Grenchen und von der Bielstrasse aufwärts bis zum sogenannten Kirchweg.
3. Bebauungsplan Blatt IV, über das Dorfgebiet

Sämtliche Pläne waren unter entsprechender Auskündigung im "Leberberger-Anzeiger" während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen dieselben sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeversammlung hat den Vorlagen Blatt I und III unterm 2. August 1914 und Blatt IV unterm 29. März 1917 ihre Zustimmung erteilt.

Da somit die gesetzlichen Requisite erfüllt sind, wird den Plänen nach §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 die Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

[Handwritten signature]

Bau-Departement (2),
Kantonsingenieur (2), mit 1 Doppel der Pläne.
Annahmestempel der Einwohnergemeinde Bettlach.